

Schwyz, 2. Juli 2013

Finanzdepartement  
Departementsvorsteher  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach 1230  
6431 Schwyz

## **Entwürfe für ein Pensionskassengesetz und ein Vorsorgereglement Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Michel

Für die Einladung zur Vernehmlassung danken wir Ihnen. Zu den vorliegenden Entwürfen äussern wir uns wie folgt:

### **1. Vorbemerkungen**

Nachfolgend äussern wir uns zunächst zu den Kernpunkten der bevorstehenden Revision der Pensionskassengesetzgebung. Die Bestimmungen über die Leistungen der Pensionskasse erlässt künftig deren Verwaltungsrat. Da die Leistungen für die Versicherten von zentraler Bedeutung sind, äussern wir uns auch zum Entwurf des Vorsorgereglements. Anschliessend nehmen wir Stellung zu einzelnen Bestimmungen der beiden Entwürfe.

Aufgrund der Änderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 19. März 2010 sowie 17. Dezember 2010 (AS 2011 3385 und 3393) sowie der heutigen Unterdeckung der Pensionskasse des Kantons Schwyz bedarf die geltende Pensionskassenverordnung (PKV; SRSZ 145.210) vom 19. Mai 2004 zwingend einer umfassenden Revision. Die von uns vertretenen Mitarbeitenden des Kantons Schwyz haben grosses Interesse an einer verlässlichen, soliden und nachhaltig ausfinanzierten Pensionskasse. Für die Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit unseres Arbeitgebers auf dem immer härter umkämpften Arbeitsmarkt (Demographische Entwicklung, Fachkräftemangel) bildet die Ausgestaltung der Pensionskasse eine äusserst wichtige Komponente der Anstellungsbedingungen.

Der Personalverband Kanton Schwyz, der die Interessen von über 2000 Mitarbeitenden des Kantons Schwyz vertritt, befürwortet eine Anpassung der heutigen Rechtsgrundlagen der Pensionskasse, ist jedoch der Überzeugung, dass die vorliegenden Entwürfe einige erhebliche Ungleichgewichte zu Lasten der Versicherten aufweisen, die unbedingt beseitigt werden müssen.

## **2. Kernpunkte**

### **2.1 Finanzielle Verselbstständigung (Vollkapitalisierung)**

Den vorgesehenen Wechsel zum Finanzierungssystem der Vollkapitalisierung begrüssen wir. Heutige Verpflichtungen werden dadurch nicht auf künftige Generationen übertragen. Die Nachhaltigkeit dieser Massnahme setzt aber voraus, dass angemessene Wertschwankungsreserven mitgegeben werden und der ökonomisch richtige technische Zinssatz festgesetzt wird.

Wesentlich erscheint jedoch, wie die angestrebte Vollkapitalisierung erreicht werden kann (siehe dazu nachfolgend Ziffer 2.2).

### **2.2 Ausfinanzierung der bestehenden Unterdeckung**

Die heutige Unterdeckung ist letztlich Folge der bisherigen Teilkapitalisierung. Wie bereits in der bundesrätlichen Botschaft zur BVG-Änderung (Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften) vom 19. September 2008 (BBl 2008 8411, 8454 f.) ausgeführt wird, hat der Garantiegeber die als Folge der Teilkapitalisierung entstandenen Fehlbeträge unabhängig von ihren konkreten Ursachen zu übernehmen und kann diese nicht den Versicherten anlasten. Der Bundesrat begründet dies überzeugend damit, dass die Versicherten in der Vergangenheit weder beitrags- noch leistungsseitig mitbestimmen konnten, weil dem paritätischen Organ bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen lediglich ein Anhörungs- und kein Mitbestimmungsrecht zugekommen ist (Art. 51 Abs. 5 BVG). Die Versicherten sollen seiner Ansicht nach über die fehlende Mitbestimmung hinaus nicht auch noch über Sanierungsmassnahmen für die nachträgliche Ausfinanzierung dieser Fehlbeträge herangezogen werden können. Gleiches ergibt sich aus § 30 Abs. 1 der geltenden Pensionskassenverordnung (PKV; SRSZ 145.210) vom 19. Mai 2004, wonach der Kanton Schwyz die Erfüllung der Pensionskassenverpflichtungen garantiert. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die berufliche Vorsorge obligatorisch ist und der Versicherte die Pensionskasse nicht frei wählen kann. Im Erläuterungsbericht (S. 11, oben) gelangt der Regierungsrat folgerichtig zum Schluss, dass die Kantonsgarantie nur bei gleichzeitiger Ausfinanzierung durch den Kanton aufgehoben werden kann (siehe auch Votum von KR Kuno Kennel anlässlich der kantonsrätlichen Beratung zur PKV vom 19. Mai 2004, Kantonsratsprotokoll 1159). Im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf ist dennoch nur eine teilweise (45 %) Ausfinanzierung der Unterdeckung durch eine Einmaleinlage des Kantons (Garantiegeber) vorgesehen. Der überwiegende Teil der Unterdeckung soll hingegen durch Sanierungsbeiträge der aktiven Versicherten im Alter von 23 bis 65 Jahren und der Arbeitgeber gedeckt werden. Diese Vorgehensweise lehnen wir ab. Aufgrund der bestehenden Staatsgarantie ist eine volle Ausfinanzierung der bestehenden Unterdeckung durch den Kanton (Garantiegeber) unabdingbar.

### **2.3 Künftige Finanzierung**

Zur Gewährleistung des Altersrentenzieles von 50 % des letzten versicherten Verdienstes im Alter 65 (siehe Ziffer 2.4) beantragen wir eine Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages für Vollversicherte um 1.5 %, d.h. von 10.0 auf 11.5 % des versicherten Jahresverdienstes. Hingegen kann der Arbeitgeberbeitrag für Risikoversicherte wie vorgesehen auf 1.0 % reduziert werden. Die heutigen Beiträge der Versicherten sind unverändert zu übernehmen. Sie werden künftig vom Verwaltungsrat festgelegt.

## 2.4 Künftiges Altersrentenziel

Gemäss Vernehmlassungsvorlage werden die Vorsorgeleistungen massiv abgebaut. Anstelle des bisherigen modellmässigen Altersrentenzieles von 50 % des letzten versicherten AHV-pflichtigen Verdienstes im Alter 65 und mit 40 Beitragsjahren wird im neuen Modellalter 65 nach 42 Beitragsjahren nur noch eine modellmässige Altersrente von 45 % des letzten versicherten AHV-pflichtigen Lohnes erreicht (Erläuterungsbericht, S. 16). Die Versicherten brauchen somit künftig mehr Beitragsjahre und erhalten eine kleinere Altersrente. Wir lehnen diese Leistungsver schlechterung ab. Sie würde auch die Konkurrenzfähigkeit unseres Arbeitgebers deutlich verschlechtern. Zur Sicherung des modellmässigen Altersrentenzieles von 50 % des letzten versicherten AHV-pflichtigen Lohnes im Alter 65 sind die Arbeitgeberbeiträge um 1.5 % zu erhöhen und den Spargutschriften zuzuweisen (siehe Ziffer 2.3).

## 2.5 Weitere Vorsorgeleistungen

Die im Entwurf des Vorsorgereglements vorgesehene Kürzung der Ehegattenrente von 2/3 auf 60 % der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente lehnen wir ab. Ehepartner, welche ihre Kinder betreuen, haben oft auch heute noch nur beschränkte Möglichkeiten, sich eine adäquate berufliche Vorsorge aufzubauen. Unbegründet ist unseres Erachtens auch die Kürzung der Invalidenrente von 50 auf 45 % des versicherten Verdienstes sowie die Streichung der Invaliden-Kinderrente.

## 2.6 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

Gemäss Art. 22.1 des Entwurfes des Vorsorgereglements werden die laufenden Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse an die Preisentwicklung angepasst. Der Verwaltungsrat soll jährlich darüber entscheiden, ob und in welchem Ausmass die laufenden Renten angepasst werden (Art. 22.2). Demgegenüber garantierte § 22 PKV bei einem Anstieg des Landesindex für Konsumentenpreise um mindestens 3 % die Anpassung der laufenden Renten um mindestens die halbe Teuerung.

Nach dem Erläuterungsbericht (S. 17) wäre eine Anpassung der Renten an die Preisentwicklung wahrscheinlich erst möglich, wenn die Pensionskasse über einen Deckungsgrad von mehr als rund 117 % verfügt. Mit der vorgesehenen Regelung besteht für die Rentenbezüger somit ein beträchtliches Risiko, dass ihre Renten über längere Zeit nicht mehr der Preisentwicklung angepasst werden und dadurch wesentlich an Kaufkraft verlieren. Dies wäre mit dem gesetzlichen Rentenzweck nach Art. 1 Abs. 1 BVG („*Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise*“) nicht zu vereinbaren. Ein zumindest teilweiser periodischer Ausgleich der Teuerung, wie dies Art. 22 PKV vorsieht, ist deshalb unverzichtbar. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass bei hoher Teuerung in der Regel auch die von der Pensionskasse erzielte Anlagerendite höher ausfällt.

## 3. Bemerkungen zum Entwurf eines Pensionskassengesetzes

### § 4 (Ordentliche Mitgliedschaft)

Gemäss § 4 Abs. 3 sind die aktiven Versicherten spätestens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres auch für das Alter versichert (Vollversicherung). Die vorgesehene Fixierung des Rentenalters verunmöglicht eine flexible Gestaltung des Altersrücktritts und steht im Widerspruch zu Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 des Entwurfes des neuen Vorsorgereglements. Diese Reg-

lementsbestimmungen ermöglichen unter bestimmten Voraussetzungen den Aufschub der ganzen oder halben Altersrente bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.

#### **§ 7 (Versicherter Jahresverdienst)**

Mit der Erhöhung der oberen Grenze des versicherten Jahresverdienstes auf das Lohnmaximum gemäss Kaderlohntabelle wird die Konkurrenzfähigkeit des Kantons bei der Besetzung von Kaderstellen gesteigert. Wir begrüssen diese Änderung.

#### **§ 9 (Vollkapitalisierung)**

Den vorgesehenen Wechsel zum Finanzierungssystem der Vollkapitalisierung begrüssen wir (siehe Bemerkungen unter Ziffer 2.1).

#### **§ 10 (Ordentliche Beiträge)**

Wie bereits unter Ziffer 2.3 ausgeführt wurde, beantragen wir eine Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages für Vollversicherte um 1.5 %, d.h. von 10.0 % auf 11.5 % des versicherten Lohnes.

#### **§ 12 (Garantieverpflichtung)**

Der Gesetzesentwurf sieht richtigerweise vor, dass die Garantie des Kantons trotz Wechsels zum System der Vollkapitalisierung weitergeführt wird, bis die PKS über eine genügende Wertschwankungsreserve verfügt. Zu präzisieren ist jedoch, wie die "genügende Wertschwankungsreserve" bemessen ist. Die entsprechenden Ausführungen im Erläuterungsbericht (S. 22) sind etwas gar knapp.

#### **§ 16 (Geschäftsstelle)**

Da dem Verwaltungsrat die Gesamtleitung der Pensionskasse obliegt, erachten wir es als richtig, dass er auch die Geschäftsstelle sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen bestimmt.

#### **§ 18 (Einmaleinlage zur teilweisen Ausfinanzierung der Unterdeckung)**

Wie bereits in Ziffer 2.2 dargelegt wurde, hat der Kanton Schwyz als Garantiegeber die ganze Deckungslücke auszufinanzieren.

Wesentlich erscheint, welche technischen Verpflichtungen bilanziert werden und wie die Unterdeckung per 31. Dezember 2013 berechnet wird. Diesbezüglich bestehen unseres Erachtens noch Unklarheiten.

Durch die bestehende Staatsgarantie konnte auf das Ausscheiden eines Risikoschwankungsfonds zur Absicherung von Schwankungen im Risikoverlauf verzichtet werden. Mit dem Wechsel in die Vollkapitalisierung und dem Wegfall der Garantie wäre unter dem Aspekt der langfristigen Sicherheit eine entsprechende Rückstellung auszuscheiden. Wird auf eine Rückstellung weiterhin verzichtet, tragen die aktiven Versicherten ein grösseres Sanierungsrisiko. Eine Kumulation von teuren Invaliditäts- oder Todesfällen kann die PKS finanziell schwächen und allenfalls (wieder) in Unterdeckung bringen. Vom mandatierten Experten für berufliche Vorsorge ist deshalb eine schlüssige Darlegung einzufordern, die erklärt, weshalb auf den Risikoschwankungsfonds verzichtet werden kann und eine Bestätigung, dass die finanzielle Sicherheit dadurch nicht gefährdet ist.

#### **§ 19 (Erstmalige Sanierungsbeiträge und Minderverzinsung)**

Mit Übernahme der vollen Unterdeckung durch den Garantiegeber (Stand der Unterdeckung per 31. Dezember 2013) wird die Unterdeckung beseitigt. Ein erster Sanierungsbeitrag wäre somit per 1. Januar 2016 fällig, sofern sich per 31. Dezember 2014 wieder eine Unterdeckung ergeben sollte.

#### **4. Bemerkungen zum Entwurf eines Vorsorgereglements**

##### **Art. 2.3 lit i (Gleichstellung und Begriffe)**

Die Fixierung des Alters 65 ist zu vermeiden. Sie steht im Widerspruch zum Aufschieb und zum Teilbezug der Altersrente gemäss den Artikeln 10.3 und 11.2.

##### **Art. 9.2 (Sparguthaben und Spargutschriften)**

Zur Beibehaltung des bisherigen modellmässigen Altersrentenzieles von 50 % des letzten versicherten AHV-pflichtigen Lohnes sind die Spargutschriften um 1.5 % zu erhöhen (siehe Ziff. 2.3 und 2.4).

##### **Art. 10.3 (Ganze Altersrente)**

Aufgrund der demografischen Entwicklung und der zu erwartenden Anlagerendite von knapp 3% ist die vorgesehene Senkung des Umwandlungssatzes von derzeit 6.8% auf 6.0% nachvollziehbar. Die Übergangsregelung in Art. 33 (Reduktion des Umwandlungssatzes um 0.1 Prozentpunkte pro Jahr ab 2015) kann als fair betrachtet werden. Der Umwandlungssatz von 6.0% kommt damit erstmals im Jahr 2022 zur Anwendung. Weil damit im Interesse der Arbeitgeber und der PK ein Exodus von Mitarbeitenden verhindert werden kann, muss der Garantiegeber die Mehrkosten übernehmen.

##### **Art. 10.2, 11.2 und 11.3 (Aufschieb der ganzen oder halben Altersrente)**

Diese Bestimmungen stehen im Widerspruch zum definierten Endalter 65 für die Vollversicherung. Hiernach kann ein über 65-Jähriger weder ein aktiver Versicherter sein noch einen versicherten Jahresverdienst haben, da mit 65 der Austritt aus der Vollversicherung vorgenommen werden müsste (Übertritt in den Bestand der Altersrenten). Die in Art. 11.3 genannte Bestimmung, dass die andere Hälfte des Sparguthabens weitergeführt würde, bedingt die Fortführung des Sparprozesses. Dies wiederum im Gegensatz zu den Bestimmungen im neuen PKG.

##### **Art. 13 (Ganze Invalidenrente, Streichung der Invaliden-Kinderrente)**

Gemäss vorliegendem Entwurf soll die Invalidenrente von 50% auf 45% des versicherten Verdienstes herabgesetzt und temporär bis Alter 65 gewährt werden. Wir lehnen diese Leistungskürzung ab.

Mit der vorgesehenen Streichung der Invalidenkinderrente sind wir nicht einverstanden. Die Invaliden-Kinderrente ist auf das BVG-Minimum festzusetzen. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

*"Die Invaliden-Kinderrente entspricht der BVG-Mindestleistung. Sie gilt als abgegolten, sofern der Betrag der reglementarischen Invalidenrente höher ist als die Summe aller Invaliditätsleistungen gemäss BVG-Minimum."*

##### **Art. 15 (Ehegattenrente)**

Die vorgesehene Kürzung der Ehegattenrente von 2/3 auf 60 % der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente lehnen wir ab. Ehepartner, welche ihre Kinder betreuen, haben auch heute noch oft nur beschränkte Möglichkeiten, sich eine adäquate berufliche Vorsorge aufzubauen.

Der Anspruch auf eine Ehegattenrente knüpft unseres Erachtens alleine an die Eheschliessung an. Die einschränkenden Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 15.1 sind deshalb zu streichen.

**Art. 17 (Todesfallkapital)**

Die vorgesehene Erhöhung des Todesfallkapitals führt zu einer gewissen Besserstellung namentlich beim Konkubinatsverhältnis und ist angesichts der heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten unabdingbar.

**Art. 22 (Anpassung der Renten an die Preisentwicklung)**

Ein zumindest teilweiser periodischer Ausgleich der Teuerung, wie dies der heutige Art. 22 PKV vorsieht, ist unverzichtbar (siehe die weiteren Ausführungen unter Ziffer 2.6).

**Art. 26 (Ordentliche Beiträge)**

Dieser Bestimmung kommt wohl nur deklaratorische Bedeutung zu (Verweis auf § 10 PKG).

**Art. 27 (Sanierungsbeiträge und Minderverzinsung der Sparguthaben bei Unterdeckung)**

dito

**Art. 28 Abs. 2 (Beitragspflicht)**

Die Neuregelung in Absatz 2 ist zu begrüßen.

**Art. 30 (Freiwillige Einlagen)**

Gemäss Reglementsentwurf ist der Einkauf in die reglementarischen Leistungen nach Ablauf eines Jahres seit Mitgliedschaftsbeginn auf die volle AHV-Altersrente (CHF 28'080.-) beschränkt. Mit Aufhebung dieser Begrenzung erhielten die Versicherten die Möglichkeit, auch grössere Vorsorgelücken mit einer Zahlung zu schliessen. Wir beantragen die Aufnahme einer entsprechenden Reglementsbestimmung.

Überdies ist der Einkauf in die vorzeitige Pensionierung zu prüfen. Damit hätte der Arbeitnehmer die Möglichkeit, seine Altersrente bei frühzeitiger Pensionierung auf das Niveau bei ordentlicher Pensionierung anzuheben.

**Art. 32 (Bisherige Renten)**

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten für die Anwartschaften der Rentenbezüger, die eine Rente nach bisherigem Recht erhalten, die bisherigen anwartschaftlichen Leistungen weiterhin gültig bleiben.

**Art. 34 (Neue Invaliden- und Hinterlassenenleistungen)**

Diese Bestimmung betrifft Fälle, in denen Renten infolge Lohnfortzahlung aufgeschoben wurden und erst nach dem 31. Dezember 2014 zu laufen beginnen. Da die Risikobeiträge noch auf den besseren bisherigen Leistungen bezahlt wurden, wäre aus unserer Sicht auch die bisherige Leistung auszuführen. Die Bestimmungen in Art. 32 wären sinngemäss anwendbar.

Freundliche Grüsse

**Personalverband Kanton Schwyz**

Alfons Müller, Präsident

Beat Stierli, Vizepräsident